

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

29 (29.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 29.

Karlsruhe 29. Juni.

Verhandlungen der I. Kammer.

VII. öffentliche Sitzung der I. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juni.

(Beschluss.)

Freiherr v. Andlaw verlas hierauf den von ihm verfaßten Entwurf der in der letzten Sitzung beschlossenen Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, wegen Vertretung des Landesbischofs und des evangelischen Prälaten in der ersten Kammer in Verhinderungsfällen. Dieselbe wurde mit einigen unbedeutenden Wortänderungen einstimmig genehmigt und die Absendung an die zweite Kammer beschlossen.

Der Tagesordnung gemäß, erstattete geh. Hofrath Rau Namens der Budgetcommission Bericht über das von der andern Kammer angenommene Gesetz, die Transitzollfreiheit auf einigen Hauptzollstationen betreffend (vergl. Nr. 5 und 6 der Landtagszeitung). Derselbe lautet wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Transitzoll ist eine der Abgaben, die uns das Ausland entrichtet, und die, wenn auch nicht gerade ungerecht, doch wenigstens in vielen Fällen unsicher, in manchen offenbar schädlich sind. Wenn man es als einen Vortheil ansehen muß, daß Waaren, die weder im Lande producirt worden sind, noch zur Consumption desselben dienen, über unsere Straßen ihren Weg nehmen, daß unsere Fuhrleute, Wagnere, Speditoure, Gast- und Schenkwirthe, Wagner, Schmiede, Sattler &c. in Nahrung gesetzt werden, und hiedurch mittelbar wieder andern Gewerbsleuten Absatz verschafft wird, daß ferner der durch das Staatsgebiet gehende Zug fremder Waaren allmählig auch Gelegenheit zur Ausfuhr mancher Landesproducte

barbietet, die bisher noch nicht ins Ausland giengen, — so ist man auch genöthigt, alle Hindernisse dieser Waarenbewegung als nachtheilig anzuerkennen, und die Entfernung solcher Transitzölle, die zu einem Hindernisse dieser Art werden, für zuträglich zu halten. Dies tritt offenbar in dem Falle ein, wo der Spediteur zwischen mehreren Straßen die Wahl hat, unter denen er sich natürlich für die wohlfeilere entscheidet, sollte sie auch nicht die kürzere seyn. Den Wett-eifer, den wir öfters bei den Regierungen von Nachbarstaaten finden, die Waarensendungen durch Güte und Wohlfeilheit der Straßen in ihre Grenzen zu lenken, ist wohlthätig, weil er nicht Fesseln, sondern Beförderungsmittel des Handels hervorruft. Eine Aufhebung der Durchgangszölle auf einzelnen Straßen ist im Großherzogthum Baden schon mehrmals erfolgt, und namentlich im Jahr 1831 wurden mehrere hiezu auf sich beziehende provisorische Gesetze definitiv bestätigt. Der jetzt vorliegende Entwurf bezweckt eine Ausdehnung dieser Maaßregel auf einige andere Straßen unter gleichen Bedingungen, wie bisher. Da über den allgemeinen Grundsatz, der hier in Anwendung kommt, kaum ein Zweifel obwalten dürfte, so ist hauptsächlich darauf zu achten, ob die Straßen, auf denen der Transitzoll wegfallen soll, dieser Begünstigung werth sind und derselben bedürfen. Die Budgetcommission hat sich, nach den von dem Finanzminister erhaltenen Mittheilungen völlig überzeugt, daß beides wirklich der Fall sey, und hält demnach die Annahme des Entwurfs für vollkommen rathsam.

Der Redner legt sodann den Inhalt der einzelnen Artikel aus einander mit der Bemerkung, daß die zweite Kammer den Art. 1 und 2 des Regierungsentwurfes verschmolzen habe, und zwar mit einer materiellen Aenderung oder eigentlich Ausdehnung, die jedoch mehr nur scheinbar, indem dasselbe schon durch ein früheres Gesetz angeordnet sey. Er trägt

schließlich wiederholt auf Annahme des Entwurfs nach der Fassung der zweiten Kammer an. —

Es wurde mit Zustimmung der Regierungskommission beschlossen, in abgekürzter Form über diese Sache zu berathen und demnach die Discussion im Allgemeinen sofort eröffnet.

Freiherr v. Falkenstein unterstützt den Commissionsantrag, indem jede Erleichterung im Zollwesen eine wahre Wohlthat sey, insoferne nicht dadurch zu starke Ausfälle in den Staatsrevenueu entstehen, oder nach den jeweiligen Verhältnissen die Einfuhr von Gegenständen begünstigt werde, die der eigenen Industrie und Production schaden. Zudem führe die Route, für welche die Transitzollfreiheit vorgeschlagen sey, über eine bergige Gegend, wo dem Waarentransport ohnehin schon vielerlei Hindernisse im Wege stehen, und für deren Bewohner, die nur wenig Ackerbau treiben könnten, eine Vermehrung des Verdienstes durch Begünstigung und Erleichterung des Waarendurchzugs daher um so wünschenswerther seyn müsse.

Hierauf eröffnete das hohe Präsidium, da nichts weiter mehr bemerkt wurde, die Discussion über die einzelnen Artikel. —

Zu Artikel 1 bemerkte der Finanzminister v. Böckh dasselbe, was schon im Commissionsbericht über die Verschmelzung der Artikel 1 und 2 des Regierungsentwurfs gesagt ist und fügte hinzu, daß er, eben weil diese Aenderung nichts Neues enthalte, sich derselben, obwohl sie keine Verbesserung sey, nicht widerseze.

Die Kammer erklärte sich mit diesem Artikel nach der Fassung der zweiten Kammer für einverstanden.

Der zweite Artikel wurde ohne Discussion angenommen.

Zu Artikel 3 bemerkt Freiherr v. Göler: Er glaube, daß hier ein Widerspruch im Gesetze liege, denn in Artikel 1 heiße es, die Güter seyen vom Transitzoll befreit, nach diesem dritten Artikel aber werde er dennoch erhoben, und, obgleich eine Rückvergütung erfolge, so werden dennoch 5 pEt. hieran abgezogen, also bleibe noch immer ein Transitzoll.

Finanzminister v. Böckh: Der Abzug von 5 pEt. sey bloß für die Erhebungskosten; er glaube übrigens nicht, daß es ein Widerspruch sey, wenn man in einem Satze eine Regel aufstelle, und dieselbe durch einen andern beschränke.

Freiherr v. Andlaw: Man solle eine Erläuterung dem Artikel beifügen, wozu die 5 pEt. erhoben werden.

Finanzminister v. Böckh erklärt dies für unnöthig.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Bestimmung des Art. 2 und 3 gehörten eigentlich als bloße Instruction nicht in das Gesetz

Finanzminister v. Böckh: Eine Bestimmung der Art sey nothwendig, damit der Pflichtige wisse, woran er sey.

Die Kammer beschloß, den Art. 3 nach dem Entwurfe der zweiten Kammer unverändert anzunehmen, wie denn auch das ganze Gesetz einhellig genehmigt wurde.

Finanzminister v. Böckh machte noch eine bereits im Regierungsblatt erschienene Verordnung bekannt, wornach die Steuer für die ersten sechs Monate der laufenden Budgetsperiode ausgeschrieben wurde, worauf sich die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelte.

XIV. öffentliche Sitzung der I. Kammer v. 26. Juni.

Inhalt: Verlesung einer Mittheilung der zweiten Kammer, die Verwerfung der v. Andlaw'schen Motion betreffend. — Verlesung des nach den Beschlüssen der Kammer redigirten Gesetzentwurfs, über die Errichtung von Vereinen. — Discussion über den Gesetzentwurf wegen der Zollprivilegien.

Die Sitzung wird eröffnet mit der Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, wonach diese der Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, wegen Vertretung der Stelle des Landesbischofs und des Prälaten in der ersten Kammer bei Verhinderungsfällen, nicht beige treten ist. —

Der Secretär Frhr. v. Göler verlas sodann den nach den Beschlüssen der letzten Sitzung über die einzelnen Artikel redigirten Gesetzentwurf, die Errichtung von Vereinen betreffend, seinem ganzen Inhalte nach.

Derselbe lautet nun:

Art. 1. „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind verboten. Alle andern bereits errichteten, oder künftig zu errichtenden Vereine, welche nicht schon bestehenden Gesetzen unterliegen, können jederzeit von der Staatsregierung aufgelöst werden, insofern sie nicht die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde nachgesucht und erhalten haben.

Die Bezirkspolizeibehörde kann jederzeit die Vorlage der Statuten der bestehenden Vereine, so wie die Verzeichnisse der Mitglieder derselben verlangen.

Art. 2. Jeder, der einen verbotenen Verein errichtet, oder daran Theil nimmt, so wie Jeder, welcher dem Gebot der

Auflösung eines Vereins nicht unverzüglich Folge leistet, endlich Jeder, der eine Ankündigung eines verbotenen oder des Fortbestehens eines aufgelösten Vereins in ein öffentliches Blatt aufnimmt, verfällt in eine Strafe von 15 — 25 fl. oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem, bürgerlichem Gefängniß.

Art. 3. In eine gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche an auswärtigen Vereinen, die von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Staatsregierung verboten sind, oder werden, auf irgend eine Weise Theil nehmen, vorbehaltlich einer höhern Strafe in den Fällen dieses Artikels, so wie der des Artikels 2, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergl., die nicht in dem Lande zu tragen erlaubt sind, ferner das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen, ist untersagt.

Wer ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, so wie der, welcher eigenmächtig eine Fahne aufsteckt, die nicht die badischen Landesfarben trägt, oder durch Herkommen, so wie besondere Verordnungen autorisirt ist, verfällt, so oft er zur Anzeige kommt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von 5 fl., vorbehaltlich einer höhern Strafe, wenn die That als besonderes Vergehen, oder Verbrechen erscheint.“ —

Geh. Hofrath Rau, Geh. Rath Freiherr v. Falkenstein und Geh. Rath v. Berg motiviren ihre Abstimmung insofern, als sie als Mitglieder der ehemaligen Majorität der Commission deren Vorschläge zwar fortan für die bessern halten, dagegen sich dennoch, weil sie den jetzt eingeschlagenen Weg keineswegs für schlimm ansehen, und weil sie wünschen, daß wenigstens etwas zu Stande komme, mit der obigen Fassung jetzt für einverstanden erklären.

Das Gesetz wurde somit in dieser Fassung bei der Abstimmung einhellig angenommen und dessen Mittheilung an die zweite Kammer zur Zustimmung beschlossen.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Zollprivilegien betreffend. —

Geh. Rath v. Falkenstein: Da die Gründe über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des vorliegenden Gesetzes im Commissionsberichte erschöpfend auseinandergesetzt seyen, so unterstütze er im Allgemeinen den Antrag auf Annahme desselben; nur möchte er dieses Gesetz nicht für ein Finanzgesetz angesehen wissen, und behalte sich vor, die Gründe

deshalb bei der Discussion der einzelnen Artikel näher zu bezeichnen.

Freiherr v. Böler: Ob er gleich die absolute Nothwendigkeit dieses Gesetzes nicht einsehe, so wolle er doch im Allgemeinen nicht dagegen sprechen, nur müsse er sich einige Fragen an den Hrn. Regierungscommissär erlauben. Es seyen nämlich der zweiten Kammer bei dem letzten Landtage alle schon bestehenden Privilegien vorgelegt worden, wie es komme, daß die Vorlage der nämlichen Actenstücke an die erste Kammer unterblieben sey? Die zweite Kammer habe diese Privilegien gutgeheißen, während, wenn eine solche Genehmigung überhaupt nöthig gewesen wäre, man dazu doch auch der Zustimmung der ersten Kammer bedurft hätte? Ferner sey bei derselben Gelegenheit eine Adresse oder ein Erlaß an das Großherzogl. Staatsministerium von der zweiten Kammer einseitig beschlossen worden, worin gerade um die Vorlage eines solchen Gesetzes gebeten worden. Er halte ein solches Verfahren für verfassungswidrig und namentlich gegen den §. 67 der Verfassungsurkunde. Er begreife zwar nicht, warum man sich damals an das Staatsministerium gewendet habe, da dieses doch nur eine beratende Stelle sey. Wenn aber ein solches Verfahren weiter um sich greifen sollte, so würde dadurch die eben angezogene Bestimmung der Verfassung geradezu umgangen. Er bitte daher um Auskunft, warum das Staatsministerium jenen Erlaß angenommen habe?

Finanzminister v. Böckh: Die Zollprivilegien seyen allerdings der zweiten Kammer vorgelegt worden, wohin sie auch zunächst gehörten; die Berathung sey aber verspätet und der Beschluß erst am 28. Dezember 1831, also zwei Tage vor dem Schluß des Landtags gefaßt worden. Der Erlaß sey nun freilich nicht ganz in der Form, weil es an der nöthigen Zustimmung der ersten Kammer fehle; allein die zweite Kammer habe ja keine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gelangen lassen, sondern wegen Kürze der Zeit bloß die Sache dem Staatsministerium zur Berücksichtigung empfohlen. Es sey auch dieß nicht ganz dem Geschäftsgange gemäß, aber das Staatsministerium hätte nach dem Schlusse der Ständeversammlung die zweite Kammer nicht mehr darauf aufmerksam machen, noch weniger den Erlaß zurückgeben können.

Freiherr v. Böler verliest den Beschluß der zweiten Kammer, wornach die fragliche Adresse an die „Regierung“ gerichtet sey, und bemerkt: die Regierung sey seiner

Meinung nach Se. Königl. Hoheit der Großherzog, und die Bitte sey daher bloß auf einem Umwege an Ihn gelangt. Durch diese Verfahungsweise seyen aber die verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer verletzt.

Finanzminister v. Böckh: Er lasse es der hohen Kammer anheimgestellt, was sie deßhalb beschließen wolle.

Führ. v. Andlaw: Der Hr. Finanzminister scheine doch selbst jenem Erlasse den Character einer Adresse beigelegt zu haben, wenn anders eine Aeußerung in der zweiten Kammer wie sie die Landtagszeitung Nr. 18. S. 143 mittheile, und die er verliest, die seinige sey.

Finanzminister v. Böckh: Wenn er dort gesagt habe: „auf eine beschlossene Adresse“, so sey dieß ein Irrthum gewesen, und er gestehe, daß er keine Zeit habe, die langweiligen (Lachen), er wolle sagen die großen Landtagsprotokolle wieder zu lesen.

Professor Zell: Es sey dankenswerth, die Rechte der Kammer mit Sorgfalt zu wahren, aber sie seyen im vorliegenden Fall nicht angegriffen. Der Beschluß der zweiten Kammer sey ein Wunsch und keine Adresse. Solche Wünsche seyen auch hier in diesem Saale schon ausgesprochen, und solche auf ähnliche Weise an das Staatsministerium gebracht worden.

Geh. Rath v. Falkenstein unterstützt hierin den Prof. Zell, und fügt noch bei, die Mittheilung jenes Erlasses an die erste Kammer hätte auch wegen Kürze der Zeit nicht mehr erfolgen können.

Geh. Rath v. Rüdert: Die Erhaltung constitutioneller Rechte und Verhältnisse sey von wesentlichem Interesse, weil aus deren Nichtbeachtung im einen Fall leicht eine Consequenz für andere Fälle gebildet werde. Das Staatsministerium hätte also jenen Erlaß nicht annehmen sollen. Einseitige Eingaben an dasselbe seyen nur für Petitionen geeignet, nicht aber für Bitten um einen Gesetzesentwurf. Eine Entschuldigung liege übrigens in der Kürze der Zeit und dem damaligen Gedräng der Geschäfte. Eine Verwahrung zur Sicherung der Rechte der Kammer für künftige Fälle in's Protocoll niederzulegen, werde jedoch nichts schaden.

Freiherr v. Göler: Er glaube nicht, daß man es hier mit der andern Kammer zu thun habe, sondern mit dem Staatsministerium, das diese Adresse nicht hätte annehmen sollen. Seiner Meinung nach sey dieser Fall geeignet, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte Be-

schwerde zu führen, und er würde den Antrag darauf stellen, wenn er Unterstützung hoffen könnte, besonders da man in derlei Puncten nicht gelinde auftreten dürfe.

Finanzminister v. Böckh: Ganz recht, wofern nämlich das Großh. Staatsministerium eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, und nicht einen bloßen Erlaß an ebendasselbe, einen bloßen Wunsch angenommen hätte. Zum Ueberflus berufe er sich noch auf S. 75 der Verfassungsurkunde, wobei gar nicht gesagt sey, was die Kammern an das Staatsministerium erlassen dürften.

Es entspann sich noch eine kürzere Debatte zwischem dem Prof. Zell und Freiherrn v. Falkenstein einerseits, so wie dem Führ. v. Rüdert d. J., G. R. v. Rüdert, und Prälat Hüffel andrerseits darüber, ob wohl schon gleiche Fälle in der ersten Kammer sich ereignet hätten. Letztere läugneten es.

Geh. Hofrath Rau hält die Rechte der Kammer durch die gegenwärtigen Verhandlungen für hinlänglich gewahrt.

Der Antrag des Geh. Rathes v. Rüdert, wegen Niederlegung einer Verwahrung zu Protocoll, findet jedoch mehrfache Unterstützung, wird daher zur Abstimmung gebracht, und mit Ausnahme von 4 Stimmen angenommen.

Die Discussion ging nun auf die einzelnen Artikel über.—

Art. 1

wird ohne weitere Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen. — Zu

Art. 2.

Finanzminister v. Böckh: Die Commission sage in ihrem Bericht (S. 7 desselben), sie finde nichts zu erinnern, wenn die Regierung für jetzt nur zu Ertheilung von Privilegien für die in Art. 2 bezeichneten Waarenermächtigung begehre. Dieß sey nun durchaus nicht der Sinn des Gesetzes, und die Regierung habe daran gar nicht gedacht, sondern sie verlange eine ganz allgemeine Ermächtigung zu Ertheilung von derlei Privilegien, und der Art 1 spreche sich allgemein dahin aus. Der Art. 2 verlange auch nicht eine auf eingehende Waaren beschränkte Ermächtigung, sondern er sage vielmehr, daß wenn ein Privilegium für eingehende Waaren gegeben werden soll, dieses für diese Waaren nur unter der dort enthaltenen Beschränkung ertheilt werden dürfe und der Artikel spreche bloß von Eingangsgütern im engsten Sinn, ohne die Ermächtigung der Privilegiumsertheilung, z. B. für sogenannte Wiedereingangsgüter, und andere Fälle der Art auszuschließen,

die ohnehin durch Art. 1 hinlänglich der Regierung gesichert sey. —

Geh. Hofrath Kau: Dieser Erklärung könne er sich nicht anschließen. Der Art. 1 gebe überhaupt die Ermächtigung, Privilegien von Zoll- und Brückengeldern zu ertheilen. Für welche Fälle aber? — Dieß sey eben in Art. 2 erst enthalten. Der Art. 2 sey somit lediglich eine nähere Bestimmung des Art. 1, und von der Unterscheidung in Eingangsgüter im engern und weitem Sinn sey nichts gesagt, er nehme daher das Wort „eingehende Güter“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, und glaube, daß die Ermächtigung sich auf die Fälle des Art. 2 beschränke.

Finanzminister v. Böckh: Wie schon gesagt, der Art. 2 gehe bloß auf Eingangsgüter im engsten Sinn, d. h. auf solche Producte fremder Industrie, die zum inländischen Gewerksbetrieb nothwendig seyen, und im Inland entweder gar nicht, oder nicht in hinlänglicher Menge erzeugt würden. Hätte damit die Ermächtigung für Wiedereingangs- und Wiederausgangsgüter ausgeschlossen werden sollen, so hätte die Fassung der Artikel schon ganz anders seyn müssen. Es hätte dann heißen müssen: die Regierung dürfe kein solches Privilegium ertheilen, als auf Eingangsgüter unter den fraglichen Bestimmungen. So aber heiße es in Art. 1: die Regierung ist ermächtigt unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen. In Art. 2 komme nun eine solche Beschränkung, und diese sage: wenn Befreiungen auf eingehende Waaren gegeben werden, so sollen sie sich nur auf solche erstrecken &c. — Dieß sey etwas ganz Verschiedenes und nach der Interpretation der Commission müßten ja sogar jetzt Privilegien für unzulässig angesehen werden, welche die Regierung bisher unbedenklich ertheilt habe.

Geh. Hofrath Kau: Der Herr Finanzminister habe diese beiden Artikel demnach in einem weitem Sinn genommen, als die Commission; er berufe sich aber auf die Mitglieder der Kammer, ob, wenn sie dieselben lesen, ihnen die gemachte Unterscheidung klar in die Augen springe. Er finde jedenfalls rathlich, dieselbe noch besonders auszusprechen.

Ministerialrath Gossweiler: Wollte man der Ansicht der Commission folgen, so wäre ja die Regierung ermächtigt, die wichtigsten Privilegien zu ertheilen, Zollprivilegien für ausgedehnte Gewerksunternehmungen &c., unbedeutendere aber nicht. Dieß könne man schwerlich bei der Fassung des Art. 2 beabsichtigt haben.

Bei erfolgter Abstimmung nimmt die Kammer den Art. 2 unverändert an.

Art. 3.

Geh. Rath Frhr. v. Falkenstein: Er habe folgende Gründe, warum er dieses Gesetz nicht als Finanzgesetz betrachtet wissen wolle. Alle Zollgesetze hätten seines Dafürhaltens zwei Hauptrücksichten, die finanzielle und die staatswirthschaftliche. Welche von beiden im jedesmaligen Fall besonders hervortrete, sey freilich schwer zu entscheiden und oft zweifelhaft. Im vorliegenden Fall handle es sich aber ganz bestimmt um eine Begünstigung der Gewerbe im Gesamtinteresse des Nationalwohlstands; die Staatseinnahme sey hier von keinem Belang, indem es sich bloß um einen Ausfall von etlichen 1000 fl. handle. Deshalb gehöre das Gesetz nicht unter die Finanzgesetze und eben deshalb scheine ihm auch die Bestimmung des Art. 3, wegen der Dauer dieser Privilegien, nach der Fassung der zweiten Kammer bedenklich. Darnach hätte bloß die zweite Kammer das Recht der Einsprache; er aber glaube, daß es jeder der beiden Kammern zustehen müsse. Um aber hierdurch bei der sonstigen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes keinen Aufenthalt zu verursachen, oder gar das Zustandekommen desselben zu hindern, halte er dafür, daß eine Aenderung von keinem großen praktischen Belang seyn dürfte, und daß eine Verwahrung der Rechte der Kammer zu Protocoll genüge.

Geh. Rath v. Rüd: Er stelle den Antrag, daß der zweite Satz des Art. 2 des Regierungsentwurfs, wonach sechs Jahre schlechtweg für die Dauer dieser Privilegien festgesetzt seyen, an die Stelle des Art. 3 des von der zweiten Kammer angenommenen Entwurfs wieder hergestellt werde. Einen Termin nach den Ständeversammlungen anzuordnen, sey ohnehin unsicher und unbestimmt. Die Hauptsache sey ein fester Termin für den Berechtigten, damit er seine Einrichtungen darnach treffen könne, und dafür Sorge der Regierungsentwurf. Dann habe er noch ein Bedenken zum Schlusse dieses Artikels 3. Er wisse nämlich nicht, wie Einsprachen nach der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise zu geschehen hätten. Er kenne hiefür keine besondere Form. Einsprachen gegen Finanzgesetze seyen überhaupt nicht denkbar, sondern nur gegen vorkommende Bewilligungen, und diese Einsprachen konnten nur als Petitionen oder Motionen in die Kammer kommen. Warum sollte aber alsdann der ersten Kammer das Recht genommen seyn, den geeigneten Beschluß hierauf zu fassen. Dieß heiße derselben ein verfassungsmäßiges Recht

entziehen, und deshalb bestehe er jedenfalls auf einer Aenderung des letzten Satzes des Art. 3.

(Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 26.)

IV. Zweiter Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung betreffend. Erstattet von dem Geh. Rath v. Berg, in der Sitzung vom 22. Juni.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Nach dem in der Sitzung der hohen Kammer vom 13. d. M. gefaßten Beschluß hat die durch zwei Mitglieder verstärkte Commission das von der Großherzogl. Regierung zur Zustimmung der Stände vorgelegte provisorische Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung betreffend, in Beziehung auf die bei der ersten Discussion erhobenen Anstände in Gegenwart der Herren Regierungscommissäre nochmals in reife und umständliche Berathung genommen.

Sie fand einen Haupteinwand in der zu allgemeinen Fassung des Gesetzes begründet. Dasselbe verbietet alle Vereine, welche ohne zuvor eingeholte Staatsgenehmigung errichtet werden, bei Vermeidung von Geld- und Gefängnißstrafen. Die Absicht des Gesetzes kann jedoch nur auf solche Vereine gerichtet seyn, welche möglicherweise der öffentlichen oder Privatsicherheit Gefahr drohen, oder überhaupt gemeinschädlich werden können. Sie konnte sich nicht auf solche Vereine beziehen, welche bloß gesellige Unterhaltung und Erholung zum Zweck haben. Der Staat kann nicht erwarten, daß zu Errichtung solcher durchaus unschädlicher Vereine seine Genehmigung eingeholt werde. Die allgemeine Fassung des Gesetzes könnte aber leicht die Polizeibehörde auf die Idee hinführen, daß auch bei Errichtung solcher Vereine die gesetzlich vorgeschriebene Formalität zu beobachten, und die Unterlassung derselben mit den vorgeschriebenen Strafen zu belegen seye. Diese Ausdehnung des Gesetzes würde allerdings die staatsbürgerliche Freiheit in Eingehung an sich erlaubter gesellschaftlicher Verbindungen ohne alle Nothwendigkeit zu sehr beschränken. Ihre Commission glaubt, daß diese Besorgniß gänzlich beseitigt werden könnte, wenn zwischen den dritten und vierten Artikel des Gesetzes nachfolgender Zusatzartikel eingeschaltet würde:

„Ausgenommen von diesen gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch alle die Vereine, welche einen rein geselligen, literarischen, artistischen oder technischen Zweck haben, in so ferne sie nicht eine andere unerlaubte Richtung annehmen,“

und gibt sich die Ehre, auf dessen Annahme ihren Antrag zu stellen.

Bei nochmaliger genauer Prüfung des vorgelegten provisorischen Gesetzes hat Ihre Commission die weitere Ueberzeugung gewonnen, daß der erste Artikel desselben, welcher also lautet:

„Alle ohne Staatsgenehmigung möglicher Weise bereits errichteten Vereine haben sich auf der Stelle aufzulösen, oder die Genehmigung bei der Bezirkspolizeibehörde nachzusuchen. Alle, die dagegen handeln und solche ohne Genehmigung fortführen, verfallen in die in dem nachstehenden Artikel festgesetzte Strafe,“

jetzt als überflüssig erscheine, und in den zur Zustimmung der Stände vorgelegten auf den 1. dieses letzten Monats datirten Gesetzentwurf nicht mehr gehöre. Das unterm 5. Juni 1832 erlassene provisorische Gesetz ist durch das Regierungsblatt vom 7. desselben Monats Nr. XXXI. verkündigt worden, und hat bis jetzt Gültigkeit gehabt.

Es ist also anzunehmen, daß wenn Vereine vor der Erlassung und Verkündigung des provisorischen Gesetzes ohne Staatsgenehmigung bereits errichtet waren, dieselben sich indessen aufgelöst, oder die Genehmigung bei der Bezirkspolizeibehörde nachgesucht haben. Wären solche verpönten Vereine aber auch gegen alle Vermuthung fortgesetzt worden, so unterlägen sie jedenfalls den Strafbestimmungen, welche in dem zweiten Artikel des provisorischen enthalten sind. Aus diesem Grunde erscheint die Aufnahme eines transitorischen Artikels in das definitive Gesetz als überflüssig. Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, macht daher unter Beistimmung der Herren Regierungscommissäre den Vorschlag, daß das Gesetz so gefaßt werden möge:

Art. 1. Jeder, der einen Verein errichtet, dessen Errichtung öffentlich ankündigt, und denselben in Wirksamkeit treten läßt, ohne vorher erhaltene Staatsgenehmigung, so wie der, welcher eine Ankündigung eines solchen Vereins in ein öffentliches Blatt aufnimmt, und alle, die daran Theil nehmen, verfallen in eine Strafe von fünfzehn bis fünf und zwanzig Gulden, oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichem Gefängniß, vorbehaltlich einer höhern

Strafe, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

Art. 2. In eine gleiche Strafe verfallen Diejenigen, welche an auswärtigen Vereinen, die nicht von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Staatsregierung genehmigt sind, auf irgend eine Weise Theil nehmen.

Art. 3. Ausgenommen von diesen gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch alle die Vereine, welche einen rein geselligen, literarischen, artistischen oder technischen Zweck haben, in so ferne sie nicht eine andere unerlaubte Richtung annehmen.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen von Abzeichen in farbigen Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Lande, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, ist untersagt.

Wer ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, verfällt, so oft er zur Anzeige kommt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Art. 5. Unter gleicher Strafe ist auch das eigenmächtige Aufstecken von Fahnen, welche nicht die Farben unsers Landes tragen, verboten.

Schließlich wird bemerkt, daß der verlesene Commissionsbericht nach dem Beschlusse der Mehrheit der Commissionsglieder abgefaßt worden ist, und die Minorität der Commission sich vorbehalten hat, ihren abweichenden Antrag und dessen Begründung der hohen Kammer selbst vorzutragen.

V. Bericht der Minorität der Commission über denselben Gegenstand. Erstattet von dem Fehrn. v. Rüdrt dem Jüngern.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nachdem Sie die Ansichten der Majorität Ihrer Commission und deren Vorschläge über das Ihrer Verathung unterlegte Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen betreffend, vernommen haben, erlaube ich mir, Ihnen nunmehr auch die Antägen der Minorität Ihrer Commission, und deren Begründung vorzutragen. Ich brauche hierbei nicht die Gründe zu wiederholen, die Ihre Commission im Allgemeinen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß einige Aenderungen in der Fassung des Regierungsentwurfs nothwendig seyen. Sie haben, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! bei der ersten Discussion über diesen Gegenstand aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs und

Chefs des Ministeriums des Innern vernommen, wie die Regierung dieses Gesetz gedeutet, dessen Bestimmungen gehandhabt wissen will; Ihre Commission war hiermit vollkommen einverstanden, und würde Ihnen nur die unbedingtste Ausnahme des Gesetzes vorschlagen können, wenn sein Wortlaut den Intentionen der Regierung entspräche; daß dieses nicht der Fall ist, geht schon aus der eben erwähnten Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs hervor, wonach die Regierung selbst nicht einmal beabsichtigt, das Gesetz in seinem ganzen Umfange und mit derjenigen Strenge und Consequenz zu handhaben, wie dessen klarer Wortlaut es vorschreibt.

Die Minorität der Commission konnte sie jedoch mit dem von der Majorität gewählten Ausweg nicht einverstanden erklären. Nach dem Gesetze, wie es Ihnen eben vorgeschlagen wurde, soll die Errichtung aller Vereine, ohne vorher eingeholte Staatsgenehmigung, verboten, hievon jedoch wieder einzelne Arten von Vereinen ausgenommen werden. Schon das Verbot an sich erlaubter Dinge schien uns einer richtigen Gesetzgebungspolitik nicht zu entsprechen, weil wohl nichts dem Ansehen der Gesetze mehr schadet, als wenn man das als gesetzlich unerlaubt bezeichnet, was der Gesetzgeber selbst nicht so behandelt wissen will; sodann mußte der Umstand, daß man in der Commission erst nur zwei Gattungen von Vereinen als ganz unschuldig bezeichnete, und von der Bestimmung des Gesetzes auszunehmen vorschlug, denen später eine dritte und vierte Gattung beigefügt wurde, und daß noch eine große Anzahl möglicherweise denkbarer Vereine mit durchaus löblichen und eben so unschädlichen Zwecken auf jene Ausnahme Anspruch zu machen berechtigt sind, immer mehr die Ansicht begründen, daß solche Distinctionen und Ausnahmen nur zu Inconsequenzen führen, abgesehen davon, daß es erst noch einer bestimmten Bezeichnung dessen bedürfte, was man eigentlich z. B. unter rein literarischen oder rein technischen Vereinen versteht.

Endlich wird durch solche Ausnahmen die der Regierung nothwendig zustehende Befugniß, jeden in irgend einer Beziehung unsatthafter Verein aufzulösen, augenscheinlich beschränkt, indem Vereine mit an sich unerlaubten und strafwürdigen Zwecken, sich unter den Aushängschild solcher anscheinend unschuldiger und ohne Staatsgenehmigung erlaubter Vereine verbergen werden, und die Regierung dann, nach dem vorgeschlagenen Gesetze, solche Vereine nicht auf-

lösen, ja nicht einmal die Vorlegung des Verzeichnisses ihrer Mitglieder verlangen darf, so lange sie nicht im Stande ist zu beweisen, daß der Verein einen andern als den angegebenen Zweck verfolgt.

Wir erinnern uns hier daran, daß gerade in der neuesten Zeit unter dem Deckmantel von sogenannten literarischen Vereinen die staatsgefährlichsten Zwecke verborgen waren.

Diese in möglichster Kürze angedeuteten Gründe sind es, welche uns bewogen, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! eine andere Fassung des Gesetzes vorzuschlagen, die, wie wir hoffen, dem Zweck des Gesetzes, wie die Regierung ihn beabsichtigt, so wie den Ansprüchen der Gerechtigkeit, der natürlichen Freiheit, der Politik und den bestehenden Verhältnissen entsprechen dürfte. Dieselbe ist am Schlusse dieses Berichts angehängt.

Wir wollen zur Begründung dieses Vorschlags das nicht wiederholen, was schon bei der ersten Discussion hiefür von einigen Rednern angeführt wurde, und sich kurz dahin zusammenfassen läßt:

Den Staatsbürgern steht die Befugniß zu, Vereine zur Beförderung geistiger und materieller Interessen zu gründen, insoferne sie nicht mit bestehenden Rechten, Gesetzen, oder Staatseinrichtungen im Widerspruche stehen. Das Errichten von Vereinen, die nicht bereits bestehenden Gesetzen unterliegen, und keine unerlaubte Zwecke verfolgen, kann sonach an und für sich nicht schon als strafwürdig erscheinen, wohl aber muß die Staatsregierung dennoch die Befugniß und die Mittel haben, auch solche Vereine, wenn sie dieselben aus staats- oder privatrechtlichen, staatspolizeilichen oder staatswirthschaftlichen Gründen für unstatthaft hält, sogleich auflösen zu können.

Dagegen war die Minorität Ihrer Commission vollkommen mit der Regierung dahin einverstanden, daß das Errichten von politischen Vereinen, selbst mit an und für sich löblichen Absichten, durchaus unstatthaft, und sonach durch ein Gesetz zu verbieten sey; sie mußte in dieser Ansicht noch durch den Umstand bestärkt werden, daß fast in allen deutschen Staaten, wo nicht schon durch frühere Verordnungen das Errichten von politischen Vereinen verboten war, dasselbe in der neuern Zeit allgemein verboten wurde.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, schlägt die Minorität Ihrer Commission Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! die Fassung des ersten Artikels des Gesetzes vor, wie ich ihn eben verlesen habe, der zwar dem Wortlaut

nach von dem des Regierungsentwurfs abweicht, aber, wie wir glauben, den Intentionen der Regierung vollkommen entspricht.

Was die übrigen Artikel betrifft, so ist hier die Fassung des Regierungsentwurfs und der Majorität der Commission im Wesentlichen beibehalten, und nur die aus der veränderten Fassung des ersten Artikels nothwendig gewordene unwesentliche Aenderung vorgenommen worden.

Indem die Minorität Ihrer Commission diesen Vorschlag dem Ermessen der hohen Kammer anheimstellt, muß sie sich vorbehalten, ihre Ansichten im Laufe der Discussion noch näher zu beleuchten.

Entwurf der Redaction des Gesetzes, das Verbot der Errichtung von Vereinen betreffend.

Art. 1. Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benützt werden, sind verboten.

Alle andern bereits errichteten oder künftig zu errichtenden Vereine, welche nicht schon bestehenden Gesetzen unterliegen, können jeder Zeit von der Staatsregierung aufgelöst werden, in so fern sie nicht die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde nachgesucht und erhalten haben.

Die Bezirkspolizeibehörde kann jederzeit die Vorlage der Statuten der bestehenden Vereine, so wie die Verzeichnisse der Mitglieder derselben verlangen.

Art. 2. Jeder, der einen verbotenen Verein errichtet, oder daran Theil nimmt, so wie Jeder, welcher dem Gebot der Auflösung eines Vereins nicht unverzüglich Folge leistet, endlich Jeder, der eine Ankündigung eines solchen verbotenen oder aufgelösten Vereins in ein öffentliches Blatt aufnimmt, verfällt in eine Strafe von fünfzehn bis fünf und zwanzig Gulden, oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichem Gefängniß, vorbehaltlich einer höhern Strafe, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

Art. 3. In eine gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche an auswärtigen Vereinen, die von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Staatsregierung verboten sind oder werden, auf irgend eine Weise Theil nehmen.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Lande, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, ferner das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen, ist untersagt.

Wer ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, so wie der, welcher eigenmächtig eine Fahne aufsteckt, die nicht die badischen Landesfarben trägt, verfällt, so oft er zur Anzeige kommt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

(Fortsetzung folgt.)

Be r i c h t i g u n g.

In Nr. 27 Seite 216 Zeile 1 von oben ist statt der Worte: „der es mehr verdiene, als andere“ — zu lesen: „der in dieser, wie in mancher andern Hinsicht, weniger begünstigt sey, als andere.“ —